6. August 1982

Ausgang 6. AUG. 1962 Direktion der Justiz des Kantons Zürich Kaspar-Escher-Haus 8090 Zürich

Original in 742. 4.1

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir kommen zurück auf Ihr Schreiben vom 29. Januar 1982, worin Sie uns auf Kollisionsprobleme zwischen dem Vollzug einer gerichtlichen Landesverweisung und einem hängigen Asylverfahren aufmerksam gemacht haben.

Wir teilen Ihre Auffassung, dass die von Ihnen geschilderten Fälle vermieden werden sollten. Sie sind für alle Beteiligten unangenehm und auferlegen der Behörde oft schwierige Probleme. Wenn immer möglich werden wir in Zukunft bemüht sein, ein Asylbegehren bis zur Entlassung des Gesuchstellers aus dem Strafvollzug rechtskräftig entschieden zu haben. Aus diesem Grunde haben wir auch unsere Sachbearbeiter angewiesen, Asylgesuche von Ausländern, welche in der Schweiz eine Strafe verbüssen und nach dem Vollzug dieser Strafe aus unserem Lande ausgewiesen werden sollten, in jedem Fall Priorität zu schenken. Um unsere Bemühungen zu ver-



wirklichen, sind wir insbesondere auf die von Ihnen angebotene Mitarbeit und die frühzeitige Orientierung über den möglichen Termin einer bedingten Entlassung angewiesen.

Die genannten Schwierigkeiten rühren daher, dass sich gemäss Art. 19 des Asylgesetzes vom 5. Oktober 1979 ein Asylbewerber bis zum Abschluss des Verfahrens in unserem Lande aufhalten darf. Während des Verfahrens kann er nur dann ausgewiesen werden, wenn für ihn die Weiterreise in einen Drittstaat möglich und zumutbar ist. Findet der Gesuchsteller jedoch in keinem anderen Lande Aufnahme, kann die gerichtlich auferlegte Nebenstrafe (Landesverweisung) vorläufig nicht vollzogen werden, weil gemäss dem völkerrechtlichen Grundsatz des "non-refoulement" kein Flüchtling direkt oder indirekt zur Ausreise in einen Staat, wo er gefährdet sein könnte, gezwungen werden darf (vgl. Art. 43 in Verbindung mit Art. 45 des Asylgesetzes).

Vorerst muss im Rahmen des Asylverfahrens abgeklärt werden, ob dem Ausländer als Flüchtling in der Schweiz Asyl gewährt wird. Für die Veranlassung allfälliger Massnahmen ist nun das Bundesamt für Polizeiwesen zuständig, da ihm gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Asylgesetzes die Kompetenz zusteht, dem Gesuchsteller einen Aufenthaltsort zuzuweisen. Die Behörde entscheidet nach Absprache mit den kantonalen Vollzugsorganen, welche Massnahmen im gegebenen Fall angemessen sind. Nicht zum vorneherein darf jedoch das Verbleiben in einem Gefängnis angeordnet werden, da jede Massnahme, welche die persönliche Freiheit einer Person beschränkt, verhältnismässig und im öffentlichen Interesse erforderlich sein muss.

Wir schlagen Ihnen deshalb in künftigen, gleichgelagerten Fällen folgendes Vorgehen vor:

- 1. Werden Asylgesuche von Personen eingereicht, die in der Schweiz eine Strafe verbüssen, nehmen wir sofort Kontakt mit der zuständigen Vollzugsbehörde auf, um zu erfahren, ob der Gesuchsteller nach seiner Entlassung ausgewiesen werden soll.
- Sie örientieren uns zum gegebenen Zeitpunkt über den möglichen Termin einer bedingten Entlassung.
- 3. Kann trotz des beschleunigten Vorgehens das Verfahren auf den Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen werden, muss das Bundesamt für Polizeiwesen die erforderlichen Massnahmen anordnen:
 - Wird der Gesuchsteller in einem Drittstaat aufgenommen, kann er gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Asylgesetz ausgewiesen werden.
 - Findet er keine Aufnahme, klärt das Bundesamt für Polizeiwesen in Zusammenarbeit mit der kantonalen Vollzugsbehörde ab, welcher Aufenthaltsort dem betreffenden Ausländer zuzuweisen sei. Kommen wir zur Auffassung, dass im Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit eine Inhaftierung angemessen sei, würden wir Ihr Angebot begrüssen, dass Personen, die im Kanton Zürich strafrechtlich verurteilt wurden, in einem Bezirksgefängnis verbleiben dürfen.

gestuht auf eine van um verfügte frefort in Cernierung (or ordlagt er 24 vor). Wir hoffen, dass sich dieses vorgeschlagene Vorgehen bewähren und Ihr Einverständnis finden wird.

Wir versichern Sie, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

BUNDESAMT FUER POLIZEIWESEN Der Direktor

sig. Hadorn

Kopie an:

Sektion Flüchtlingsfragen in Zirkulation

orio.



DIREKTION DER JUSTIZ DES KANTONS ZÜRICH

TELEPHON (01) 259 11 11

POSTCHECKKONTO 80 - 15510

BRIEFADRESSE:

KASPAR ESCHER-HAUS, 8090 ZURICH

Herrn Dr. P. H e s s Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen Taubenstrasse 16

3003 Bern

IHRE ZEICHEN:
UNSERE ZEICHEN: Nr.
(in der Antwort wiederholen)

BK/EW/rr

9. Juli 1982

Betrifft: Kollision zwischen Asylverfahren und bedingter Entlassung von Ausländern aus dem Strafvollzug

Sehr geehrter Herr Dr. Hess

Mit Schreiben vom 29. Januar 1982 (Kopie in der Beilage) haben wir Ihnen einige Fragen zum Problem der Kollision zwischen Asylverfahren und bedingter Entlassung von Ausländern aus dem Strafvollzug vorgelegt, die sich im Zusammenhang mit zwei konkreten Fällen im Kanton Zürich ergeben haben.

Leider ist uns bis heute keine materielle Antwort auf unser erwähntes Schreiben zugegangen, obwohl die aufgeworfenen Probleme für uns an Aktualität keineswegs verloren haben. Vielmehr gibt uns ein konkreter Punkt Anlass, heute nochmals auf unsere Anfrage zurückzukommen: In der Strafanstalt Regensdorf verbüssen zur Zeit zwölf türkische Staatsangehörige Freiheitsstrafen, von denen ein grösster Teil gerichtlich des Landes verwiesen ist. Gerade im Hinblick auf die politische Situation in der Türkei und den Zustrom von Türken in die Schweiz, die zur Einführung der Visumspflicht Anlass gegeben hat, ist es nun nicht auszuschliessen, dass einer oder mehrere der genannten Gefangenen versuchen wird, auf dem Umweg über ein Asylverfahren dem Vollzug der gerichtlichen Landesverweisung auszuweichen. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass gegenwärtig über 50% des Bestandes der Strafanstalt Regensdorf ausländische Staatsangehörige sind,

Korrespondenzen sind an die Direktion und nicht an einzelne Mitarbeiter zu richten.

von denen eine nicht unbeträchtliche Anzahl aus Ländern stammt, deren interne Verhältnisse genügend Anlass zu Asylgesuchen bieten würden.

Dürfen wir daher Sie oder Ihr Amt bitten, nach Möglichkeit in nächster Zeit auf unsere Anfrage vom 29. Januar 1982 einzugehen oder - falls Sie weitere Informationen von unserer Seite benötigen - sich in diesem Sinne mit uns in Verbindung zu setzen. Für den Fall, dass Sie eine Antwort an uns gerichtet haben, die aber bei uns nicht eingegangen ist, bitten wir Sie höflich, uns eine Kopie zuzustellen und dieses Schreiben im übrigen als hinfällig zu betrachten.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DIREKTION DER JUSTIZ
Der Sekretär:

(Weilenmann)

Kopien zur Kenntnisnahme an
das Bundesamt für Justiz, Sektion Strafrecht, und
die kantonale Fremdenpolizei, zuhanden von Herrn Dr. P. Kottusch

77 Pale dodis.ch/52621

3003 Bern, 12. März 1982 Mr/bk

250.4.4

First Standen. File Antrod amfolige lassen. Never!

AKTENNOTIZ

28.7.82

49

Kollisionsprobleme zwischen dem Vollzug einer gerichtlichen Landesverweisung und einem hängigen Asylverfahren

- 1. Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht in Art. 55 Abs. 1 vor, dass der Richter einen zu Zuchthaus oder Gefängnis verurteilten Ausländer aus der Schweiz ausweisen kann. Wird der Verurteilte bedingt entlassen, so entscheidet die zuständige Behörde, ob und unter welchen Bedingungen der Vollzug der Landesverweisung probeweise aufgeschoben werden soll (Art. 55 Abs. 2 StGB). Bewährung während der Probezeit schliesst den Vollzug der Landesverweisung aus (Art. 55 Abs. 3 StGB).
- 2. Gemäss dem völkerrechtlichen Grundsatz des "non-refoulement" darf niemand auf irgend eine Weise gezwungen werden, sich in ein Land zu begeben, wo ihm aus politischen Gründen Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit droht. Somit ist der Staat verpflichtet, einen aufgenommenen Flüchtling unter keinen Umständen dem Verfolgerstaat direkt oder indirekt auszuhändigen.

Der Grundsatz des "non-refoulement" muss von allen staatlichen Organen respektiert werden. Aus diesem Grunde stellt sich bei jeder Landesverweisung die Frage, ob der Ausländer in einem Drittstaat Aufnahme findet und ihm nicht Gefahr droht, in den Verfolgerstaat ausgeliefert zu werden.

3. Wird der Ausländer in einem Land, wo ihm keine politische Verfolgung droht, aufgenommen, kann die gerichtlich ausgesprochene Landesverweisung vollzogen werden. Dieser Ausweisung steht

auch ein hängiges Asylverfahren nicht im Wege. Das Asylgesetz sieht in Art. 19 Abs. 1 vor, dass ein Gesuchsteller weggewiesen werden könne, wenn ihm die Weiterreise in einen Drittstaat möglich und zumutbar ist.

- 4. Findet der Flüchtling jedoch keine Aufnahme in einem Drittstaat, was die Regel sein dürfte, kann die Nebenstrafe (Landesverweisung) vorläufig nicht vollzogen werden. Der Anspruch des Flüchtlings auf Nichtausweisung in den Verfolgerstaat als völkerrechtliche Norm geht dem Landesrecht vor.

 Vorerst soll im Rahmen des Asylverfahrens abgeklärt werden, ob dem Ausländer als Flüchtling in der Schweiz Asyl gewährt wird. Zuständig ist nun das Bundesamt für Polizeiwesen, da ihm gestützt auf Art. 19 Abs. 3 des Asylgesetzes die Kompetenz zusteht, dem Gesuchsteller einen Aufenthaltsort zuzuweisen. Es liegt im Ermessen der Behörde, die im vorliegenden Fall notwendigen Massnahmen zu treffen.
- 5. Ob der Ausländer während dieser Zeit weiterhin in Haft festgehalten werden darf, erfordert in jedem Fall genaue Abklärungen. Neben der gesetzlichen Grundlage, die mit dem Asylgesetz gegeben ist, muss eine solche Massnahme auch verhältnismässig und im öffentlichen Interesse sein. Solche Abklärungen
 sind stets recht schwierig und zeitraubend. Vor allem aber
 könnten sie vermieden werden, wenn bei der Entlassung des Ausländers aus dem Strafvollzug das Asylgesuch abgeklärt ist.
- 6. Aus diesem Grunde schlage ich folgendes Vorgehen vor:
 - 1. Werden Asylgesuche von Personen eingereicht, die in der Schweiz eine Strafe verbüssen, sollte sofort Kontakt mit der zuständigen Vollzugsbehörde aufgenommen werden, um zu erfahren, ob der Gesuchsteller nach seiner Entlassung aus-

gewiesen wird und wann der Vollzug der Landesverweisung vorgesehen ist.

- 2. Die Abklärung solcher Asylgesuche muss Priorität haben. Ziel ist, dass der Asylentscheid bei der Entlassung aus dem Strafvollzug rechtskräftig ist.
- 3. Kann ein Verfahren auf den Zeitpunkt der Entlassung nicht abgeschlossen werden, müssen die erforderlichen Massnahmen angeordnet werden:
 - Wird der Gesuchsteller in einem Drittstaat aufgenommen, kann er gestützt auf Art. 19 Abs. 1 AsylG ausgewiesen werden.
 - Findet er keine Aufnahme, klärt das BAP in Zusammenarbeit mit der kantonalen Vollzugsbehörde ab, welcher Aufenthalts- ort dem betr. Ausländer zuzuweisen sei. Nicht zum vorneherein darf das Verbleiben in einem Gefängnis angeordnet werden. Die Massnahme muss verhältnismässig und im öffentlichen Interesse erforderlich sein.



Geht an:							
<pre>Herrn Angeloni</pre>							
□ zur Kenntnis, Zurück □ zur Besprechung □ mit Dank zurück □ zur direkten Erledigung □ zur schriftlichen Stellungnahme □ zur Vorlage einer Antwort (unterschriftsreif) □ Termin bis: 25.7. / 22.3. 32							
Bemerkungen: Gem. Besprechy.							
1. Empfang hestatigny an 2H hors. 2.2. Via Fran Withres an Brekter theto 221 Genelunizay + lunterchill							
2. W waterillen Prity + bokere y Andrew Datum: Abteilung Flüchtlinge, Fürsorge + Bürgerrecht							
20.2.82 Hadn							

0	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement			blaue Kopie zurück an da mit Erledigungsvermerk	as Generalsekretariat 97	Reg.Nr.:	dodis.ch/52621
Auft	rag an:	GS		BD/EJPD	Absender: 29.1. Direktion der		Eingang:
X	BAPDir.Hess BFA BA BPV BAGE BZS	PS Info ZPOI Reg PL/D FD	D Dispo	APF EKA	Kantons Züric Betreffnis: Koll u. b	iskion wischen	ung von Ausländerr
	+ Kopiezustellung zur Unters zur Abklärung bitte Texte zum Mitbericht bitte bespr zur Stellungnahme gemäss Bei zur Vernehmlassung bitte Vora			te Antwortschreiben Unterschrift te Textentwurf te besprechen näss Besprechung te Vorakten Ihren Akten	Besondere Bemerkungen: hhu if 4006 Mue b		4006
Termin: Erledigt a				am:			10.80 8000 62559/2



DIREKTION DER JUSTIZ DES KANTONS ZÜRICH

TELEPHON (01) 259 11 11

POSTCHECKKONTO 80 - 15510

BRIEFADRESSE:

KASPAR ESCHER-HAUS. 8090 ZÜRICH

Herrn Dr. P. H e s s Direktor des Bundesamtes für Polizeiwesen Taubenstrasse 16

3003 Bern

IHRE ZEICHEN:
UNSERE ZEICHEN: Nr.
(in der Antwort wiederholen)

BK/EW/rr

8090 ZURICH, 29. Januar 1982

Betrifft: Kollisison zwischen Asylverfahren und bedingter Entlassung von Ausländern aus dem Strafvollzug

Sehr geehrter Herr Dr. Hess

Die Justizdirektion des Kantons Zürich hatte im Herbst 1981
Gesuche um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug gemäss Art.38
StGB von zwei Ausländern zu behandeln, nämlich von Behruz Nikkhou,
geb. 23. Januar 1942, einem iranischen Staatsangehörigen, und von
Andrija Estergal, geb. 27. November 1950, einem jugoslawischen
Staatsangehörigen. In beiden Fällen hatte die Justizdirektion auch
über den Vollzug der im Zusammenhang mit der Verurteilung ausgesprochenen gerichtlichen Landesverweisung zu befinden, und dabei kam es
- zumindest nach Meinung der beiden Verurteilten, bzw. ihrer Anwälte - zur Kollision mit pendenten Asylgesuchen.

In beiden Fällen waren die Voraussetzungen für einen Aufschub der gerichtlichen Landesverweisung im Sinne der bundesgerichtlichen Praxis nicht gegeben, so dass die Justizdirektion zwar Gesuche um bedingte Entlassung aus dem Strafvollzug guthiess, den Vollzug der Landesverweisung aber nicht aufschob. In beiden Verfügungen wurde in diesem Zusammenhang die übliche Formulierung gewählt, wonach die bedingte Entlassung frühestens auf den Termin der Verbüssung von zwei Dritteln der Strafe gewährt werde, jedoch erst auf den

Tag, an dem die gerichtliche Landesverweisung vollzogen werden könne.

Angesichts der pendenten Asylverfahren war der Vollzug der gerichtlichen Landesverweisung nicht möglich, so dass die beiden Gefangenen über den Termin der Verbüssung von zwei Dritteln ihrer Strafe hinaus in den betreffenden Gefängnissen verbleiben mussten. Sie betrachteten dies beide als unzulässig und erhoben Rekurs beim Regierungsrat des Kantons Zürich. Die Rekurse wurden in der Folge abgewiesen, wobei der Regierungsrat feststellte, dem von der Justizdirektion erwähnten Vollzug der Landesverweisung sei ein allfälliger Entscheid über die Asylgewährung oder die Zuweisung eines bestimmten Aufenthaltsortes in der Schweiz während der Dauer des Asylverfahrens durch die dafür zuständige Bundesstelle gleichzustellen.

Rechtlich ist das Resultat der erwähnten Rekursverfahren ohne Zweifel nicht zu beanstanden. In praktischer Hinsicht hat aber die Kollision mit den pendenten Asylverfahren zum unschönen und von den beiden Betroffenen nicht verstandenen Resultat geführt, dass sie längere Zeit über den frühestmöglichen Termin der bedingten Entlassung hinaus im Strafvollzug bleiben mussten. Dabei war – zumindest im Falle von Behruz Nikkhou – das Asylgesuch längere Zeit vor dem Gesuch um bedingte Entlassung eingereicht worden, und der zuständige Sachbearbeiter Ihres Amtes war auch durch den Sachbearbeiter der Justizdirektion darüber orientiert worden, dass mit einer Gutheissung des Gesuches um bedingte Entlassung zu rechnen sei, und auf welchen Zeitpunkt diese erfolgen werde. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie Ihrerseits zur Vermeidung derart unschöner Fälle beitragen könnten, und gestatten uns, in diesem Zusammenhang auf folgende Punkte hinzuweisen:

l. Angesichts der Zielsetzung der gerichtlichen Landesverweisung betrachtet es die Justizdirektion als unzulässig, in derartigen Fällen eine bedingte Entlassung vorzunehmen, bevor infolge Abweisung des Asylgesuches eine Landesverweisung vollzogen werden kann, oder dem Betroffenen im Rahmen des Asylverfahrens ein be-

stimmter Aufenthaltsort zugewiesen wird. Sehr oft handelt es sich in derartigen Fällen um Delinquenten, die nur zur Begehung von Delikten in die Schweiz eingereist sind, zu der sie im übrigen keine Beziehung besitzen. Eine bedingte Entlassung ohne die erwähnten Voraussetzungen wäre damit geeignet, zu neuen Delikten Anlass zu geben.

- 2. Ideal wäre ohne Zweifel, wenn in solchen Fällen das Asylverfahren zumindest erstinstanzlich auf den Zeitpunkt der bedingten Entlassung abgeschlossen werden könnte. Wenn Sie uns darüber
 orientieren würden, wenn bei Ihnen Asylgesuche von Personen eingehen, die von zürcherischen Gerichten ausgesprochene Strafen verbüssen, wären wir in der Lage, Sie frühzeitig über den möglichen Termin einer bedingten Entlassung zu orientieren, um Ihnen ein entsprechendes Vorgehen zu ermöglichen.
- 3. Wir begreifen, dass immer wieder Fälle auftreten können, in denen ein Abschluss des Asylverfahrens auf den Zeitpunkt einer bedingten Entlassung nicht möglich ist. In solchen Fällen wäre es aber wünschbar, dass der Ausländer gestützt auf Art. 19 Abs. 1 Satz 2 des Asylgesetzes durch Sie sofort aus der Schweiz weggewiesen wird. Ist dies nicht möglich, so muss er unseres Erachtens in Anwendung von Art. 14 Abs. 2 ANAG (in Verbindung mit Art. 19 Abs.3 des Asylgesetzes) durch Ihr Amt interniert werden. Denn es wäre stossend und häufig auch mit einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung verbunden, wenn der Ausländer den Asylentscheid in der Schweiz einfach auf freiem Fuss abwarten könnte. Wir sind bereit, den Vollzug dieser Internierung in einem unserer Bezirksgefängnisse zu übernehmen, soweit es sich um Personen handelt, die im Kanton Zürich strafrechtlich verurteilt wurden. Ein solches Vorgehen hätte zudem vermutlich auch den Effekt, dass dann in den Fällen von Asylgesuchen abgesehen würde, oder bereits gestellte Gesuche zurückgezogen würden, in denen dieser Schritt lediglich in die Wege geleitet wurde, um den Vollzug einer gerichtlich ausgesprochenen Landesverweisung zu umgehen. Das erwähnte Problem stellt sich übrigens nicht nur bei der bedingten Entlassung, sondern auch dann, wenn der Ausländer seine Strafe vollständig verbüsst hat und der Vollzug der

Landesverweisung infolge eines hängigen Asylverfahrens nicht möglich ist.

Dürfen wir Sie bitten, uns Ihre Auffassung mitzuteilen und uns Auskunft darüber zu geben, ob Sie eine Möglichkeit sehen, im Sinne unserer Ueberlegungen vorzugehen. Sollten Sie dies wünschen, sind wir selbstverständlich zu weiteren Auskünften oder einer Besprechung der ganzen Angelegenheit gerne bereit.

Mit vorzüglicher Hochachtung
DIREKTION DER JUSTIZ

Malun arum

(Regierungsrat Dr. A. Bachmann)

Kopien zur Kenntnisnahme an Herrn Bundesrat Dr. Kurt Furgler, das Bundesamt für Justiz, Sektion Strafrecht, und die Polizeidirektion des Kantons Zürich